

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 8/2016, S.245–251

Claudius Voigt

## Die »Bleibeperspektive«

Wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., August 2016. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Die »Bleibeperspektive«

### Wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert

#### Inhalt

1. Was steht im Gesetz?
2. Die Anwendung des Kriteriums in der Praxis
3. Herkunftsländer mit Schutzquoten von mehr als 50 %
4. Schutzquote gleich Bleibeperspektive – ein Trugschluss!
5. Auch in »Dublin-Fällen« besteht eine hohe Bleibeperspektive
6. Beispiel UMF: Schutzquote 90 %
7. Weitgehende Entrechtung bestimmter Gruppen
8. Bestehende und neue Möglichkeiten für die Sicherung des Bleiberechts

Bis zum Herbst 2015 existierte der Begriff »Bleibeperspektive« im aufenthaltsrechtlichen Wortschatz nicht. Eingeführt wurde die Wortschöpfung mit dem sogenannten Asylnpaket I am 24. Oktober 2015<sup>1</sup> und hat seitdem einen rasanten Aufstieg hinter sich. Die Label »hohe« oder »geringe Bleibeperspektive« sind seitdem zum Instrument der Zuteilung von Teilhaberechten für Asylsuchende avanciert und bilden den Kern eines umfassenden Umbaus des bundesdeutschen Migrations- und Flüchtlingsmanagements.

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, ist das Konstrukt der »Bleibeperspektive«, anders als dies in der öffentlichen Debatte vermittelt wird, keineswegs ein nach objektiven Kriterien bestimmter Ausgangspunkt für die sinnvolle Gewährung frühzeitiger Teilhabemöglichkeiten. Vielmehr führt erst die Verweigerung von Teilhabechancen bestimmter Personengruppen dazu, dass sich deren Bleibeperspektive verschlechtert. Integration und somit das Erreichen eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts werden verhindert.

Das Etikett »geringe« oder zumindest »nicht gute Bleibeperspektive« führt zu Ausgrenzung und Exklusion – und wirkt äußerst subtil. Mögliche Auswirkungen sind im Kasten auf der rechten Seite aufgeführt. Die dort zitierten Auskünfte von Behördenseite sind schlicht falsch. Die Beispiele zeigen insgesamt, dass die Einteilung von Flüchtlingen in bestimmte Gruppen und deren Hierarchisierung dazu führen kann, dass Behörden in vorausweisendem Gehorsam Etiketten verteilen und dadurch Zugänge zu Integrations- und Teilhaberechten versperren. Vor diesem

Hintergrund soll in diesem Beitrag eine Bestandsaufnahme der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Herausforderungen für die Beratungspraxis vorgenommen werden.

#### Beispiele aus der Beratungspraxis:

*Beispiel 1:* Anfrage einer Mitarbeiterin der Übermittagsbetreuung (Ganztagsbetreuung) einer Grundschule: Sie habe ein Kind aus dem Kosovo in ihrer Gruppe. Kann das Kind weiterhin an der Übermittagsbetreuung und dem gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, obwohl es keine »gute Bleibeperspektive« habe?

*Beispiel 2:* Anfrage einer ehrenamtlichen Beraterin: Der Mitarbeiter einer Ausländerbehörde habe gesagt, er könne leider keine Arbeitserlaubnis mehr an einen Asylsuchenden aus Afghanistan ausstellen, weil Afghanistan doch jetzt zu den »sicheren Herkunftsstaaten« mit geringer Bleibeperspektive gehöre.

*Beispiel 3:* Das BAMF lehnt die Zulassung zum Integrationskurs für eine Person ab, der es den subsidiären Schutz zuerkannt hatte und der von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt wurde. Begründung: Sie habe ja keine »gute Bleibeperspektive«.

### 1. Was steht im Gesetz?

In den einschlägigen Gesetzen findet sich an keiner Stelle der Begriff der »Bleibeperspektive«. Vielmehr ist seit Oktober 2015 an unterschiedlichen Stellen das entscheidende Kriterium, ob bei einem oder einer Asylsuchenden »ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (...)«. In Bezug auf Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylgesetz wird an diesen Stellen gesetzlich vermutet, »dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.«

\* Claudius Voigt arbeitet für das Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung bei der GGUA Flüchtlingshilfe in Münster.

<sup>1</sup> Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015, BGBl. I Nr. 40, S. 1722 ff.

Diese Formulierungen regeln aktuell die Möglichkeit für Asylsuchende, während des Asylverfahrens

- zum Integrationskurs zugelassen werden zu können (§ 44 Abs. 3 AufenthG),
- eine frühzeitige Arbeitsförderung bereits in den ersten Monaten des Aufenthalts in Anspruch nehmen zu können (§ 131 SGB III) und
- einen Freiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug absolvieren zu können (§ 18 Abs. 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG).

Es existiert an anderer Stelle aber auch die umgekehrte Formulierung – etwa in § 45a Abs. 2 AufenthG, der den Zugang zur neuen berufsbezogenen Deutsch-Sprachförderung regelt. Diese nämlich ist

»ausgeschlossen für einen Ausländer, der eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzt und bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.«

Beide Formulierungen stellen die gesetzliche Vermutung auf, dass Menschen aus den vom Gesetzgeber als »sichere Herkunftsstaaten« eingestuft Ländern keinen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt erwarten könnten.<sup>2</sup>

Allerdings ist zu beachten, dass auch eine gesetzliche Vermutung widerlegbar ist! Die Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts ist damit nicht entschieden – das Gesetz gibt hier zwar eine Richtung vor, aber keine endgültige Festlegung auf bestimmte Herkunftsstaaten oder sonstige Kriterien. In der Behördenpraxis muss daher gewährleistet werden, dass in Einzelfällen von der gesetzlichen Vermutung abgewichen werden kann.

In Zukunft (ab Inkrafttreten des Integrationsgesetzes<sup>3</sup>) werden weitere Regelungen eingeführt, die ebenfalls das oben genannte Kriterium des zu erwartenden rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts für die Gewährung von Teilhabe heranziehen:

- Die Öffnung der Ausbildungsförderung (nicht: BAföG!) für Asylsuchende (§ 132 SGB III-E) und
- die Einführung verpflichtender Integrationskurse für Asylsuchende (§ 5b AsylbLG-E).

<sup>2</sup> Aktuell vom deutschen Gesetzgeber als »sichere Herkunftsländer« eingestufte Länder gem. § 29a AsylG sind alle Mitgliedstaaten der EU, die afrikanischen Staaten Ghana und Senegal sowie die »Westbalkanstaaten« Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien und Kosovo (vgl. Anlage II zum AsylG).

<sup>3</sup> BT-Drs. 18/8615 vom 31.5.2016 mit Änderungen durch BT-Drs. 18/9090 vom 6.7.2016.

Darüber hinaus gibt es eine kaum mehr zu überblickende Vielzahl von Ausschlüssen und Sonderregelungen für Menschen aus den sogenannten »sicheren Herkunftsstaaten«, die zu einer umfassenden Exklusion führen.

## 2. Die Anwendung des Kriteriums in der Praxis

In der Gesetzesbegründung<sup>4</sup> zum sogenannten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, in Kraft getreten am 24. Oktober 2015, taucht erstmalig der Begriff der »Bleibeperspektive« auf: Der Zugang zum Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Plätze nach § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG etwa solle denjenigen Asylsuchenden eingeräumt werden,

»die eine gute Bleibeperspektive haben. Erfasst sind [...] Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht.«<sup>5</sup>

Die Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts – also die Bleibeperspektive – wird also gleichgesetzt mit der statistischen Anerkennungsquote im Asylverfahren oder einer wie auch immer gearteten individuellen Vorhersage eines erfolgreichen Asylantrags.

Gesetz und Gesetzesbegründung schweigen sich allerdings darüber aus, wie eben diese »belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag« zustande kommen soll. Wenn die Intention des Gesetzes ernst genommen wird, Personen mit guter Bleibeperspektive einen möglichst frühzeitigen Zugang zum Integrationskurs zu eröffnen, müsste das BAMF hier bei den meisten Asylsuchenden individuelle Vorprüfungen der Anträge vornehmen und sie bei guten Erfolgsaussichten an die Träger der Integrationskurse weitervermitteln. Wie das BAMF dies leisten soll, ist unklar und es überrascht daher nicht, dass das Amt die zweite Zugangsoption, nämlich die individuelle Prüfung der »belastbaren Prognose« gleich ganz weglässt. Nach einem Merkblatt des BAMF können zum Integrationskurs lediglich Asylsuchende zugelassen werden, die aus Syrien, Eritrea, Irak oder Iran kommen.<sup>6</sup> Andere Asylsuchende sind kategorisch ausgeschlossen.

Damit schränkt das BAMF den Anwendungsbereich des § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG, der allen Asylsuchenden mit Aussicht auf einen rechtmäßigen und dauerhaften

<sup>4</sup> BT-Drs. 16/6185 vom 29.9.2015.

<sup>5</sup> Ebd., S. 66 (Hervorhebung durch den Verfasser).

<sup>6</sup> BAMF Merkblatt zum Integrationskurs für Asylbewerber, Geduldete und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG – 630-121a -, 6.11.2015, abrufbar unter [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-121\\_merkblatt-Offnung-Integrationskurse.html](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-121_merkblatt-Offnung-Integrationskurse.html) (zuletzt abgerufen am 18.7.2016).

Aufenthalt den Zugang zu Integrationskursen eröffnet, in unzulässiger Weise ein. Vermutlich beruft sich das BAMF dabei auf eine Vorgabe der Bundesregierung, die eine gute Bleibeperspektive ausschließlich für Asylsuchende aus Herkunftsländern annimmt, deren Gesamtschutzquote im Asylverfahren bei mindestens 50 % liegt.<sup>7</sup>

Ähnlich handhabt es die Bundesagentur für Arbeit bei der frühzeitigen Arbeitsförderung nach § 131 SGB III.<sup>8</sup>

Dass es auch anders geht, zeigt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bei der Auswahl der Zielgruppen für den oben bereits erwähnten Freiwilligendienst von Asylsuchenden mit Flüchtlingsbezug (deren gesetzliche Grundlage identisch formuliert ist!). In seinem Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug<sup>9</sup> schließt es (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) nur Asylsuchende aus den so genannten »sicheren Herkunftsstaaten« aus, schränkt aber die Teilnahme ansonsten nicht auf bestimmte Herkunftsländer ein.

### 3. Herkunftsländer mit Schutzquoten von mehr als 50 %

Die genannte Vorgabe der Bundesregierung, wonach lediglich Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Iran und Irak eine gute Bleibeperspektive hätten, ist willkürlich – selbst gemessen am von der Regierung eingeführten Kriterium einer Anerkennungsquote von mindestens 50 %. Im vergangenen Jahr hatten über die aufgeführten Länder hinaus zahlreiche weitere Herkunftsländer entsprechend hohe Anerkennungsquoten. Dass aus diesen anderen Staaten nur vergleichsweise wenige Asylsuchende kamen, kann kein Gegenargument sein. Vielmehr sollte bei geringen Zahlen die Ermöglichung von Teilhabe – etwa im Rahmen des Integrationskurses – doch erst recht selbstverständlich sein! Die Zahlen zeigen, dass sich individuelle Schutzgründe nicht mit den Mitteln der Wahrscheinlichkeitsrechnung messen lassen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die offiziellen Zahlen des BAMF für Herkunftsstaaten mit mindestens 50 % Schutzquote:<sup>10</sup>

Herkunftsstaat	Schutzquote in Prozent	Absolute Zahl
Portugal	50	1
Mauritius	100	2
Ruanda	56,2	18
Mexico	50	2
Nicaragua	50	1
Peru	66,7	2
Venezuela	57,1	4
Trinidad und Tobago	100	1
Myanmar	54,5	12
Nepal	53,3	8
Saudi Arabien	66,7	2
Usbekistan	58,3	7
Staatenlos	91,5	1.975
Staatsangehörigkeit ungeklärt	80,2	3.309

### 4. Schutzquote gleich Bleibeperspektive – ein Trugschluss!

Die Gleichsetzung von »Bleibeperspektive« und Schutzquote im Asylverfahren trägt in der Realität nicht. Auch wenn der Asylantrag abgelehnt werden sollte, besteht in vielen Fällen eine hohe Bleibeperspektive. Die Realität hält sich nicht an Statistiken. Menschen heiraten oder bekommen Kinder und damit ein familiäres Aufenthaltsrecht; Menschen können aus bestimmten Gründen langfristig nicht abgeschoben werden und sind hier irgendwann verwurzelt, was ihnen die Chance auf ein humanitäres Aufenthaltsrecht eröffnet. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren mit der Einführung der sogenannten Bleiberechtsregelungen nach § 25a und 25b AufenthG für Personen, die sich nachhaltig integriert haben, diese Realität anerkannt und ausdrücklich für geduldete Personen neue Aufenthaltsrechte geschaffen, um sinnvollerweise das Recht der Realität anzupassen.

Offensichtlich haben Gesetzgeber und Bundesregierung dies nun völlig ausgeblendet. Ein Blick in die Statistik sollte helfen:

Nach Auskunft der Bundesregierung lebten Ende 2015 in Deutschland knapp 546.000 Menschen mit einem irgendwann einmal abgelehnten Asylantrag. Davon hatten

<sup>7</sup> Antwort der Bundesregierung vom 12.10.2015 auf eine schriftliche Frage, abrufbar unter [http://www.pothmer.de/fileadmin/media/MdB/pothmer\\_de/151012-Antwort-BMI-gute-Bleibeperspektive-SF26-3.pdf](http://www.pothmer.de/fileadmin/media/MdB/pothmer_de/151012-Antwort-BMI-gute-Bleibeperspektive-SF26-3.pdf).

<sup>8</sup> Weisung vom 19.11.2015 zur Inanspruchnahme von Übersetzungsdiensten für nicht privilegierte Drittstaatsangehörige, abrufbar unter [https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai793681.pdf?\\_ba.sid=L6019022DSTBAI793687](https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai793681.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI793687) (S. 2).

<sup>9</sup> Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug, abrufbar unter [https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service/Downloads/Downloads2/Merkblatt\\_SK.pdf](https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service/Downloads/Downloads2/Merkblatt_SK.pdf) (zuletzt abgerufen am 18.7.2016).

<sup>10</sup> BAMF: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik 2015. Abrufbar bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) unter »Arbeitshilfen/Statistiken«.

jedoch mittlerweile 46,7 % ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Weitere 35,6 % hatten ein befristetes Aufenthaltsrecht und nur 17,7 % waren ausreisepflichtig bzw. im Besitz einer Duldung.<sup>11</sup>

Selbst von den Personen, deren Asylantrag noch im Jahr 2014 abgelehnt worden war und die sich am 31. Dezember 2015 noch in Deutschland aufgehalten haben, verfügten gut 7.000 Menschen oder knapp 28 % mittlerweile über einen rechtmäßigen Aufenthalt.<sup>12</sup> Das heißt: Menschen können trotz einer vermeintlich geringen Anerkennungsperspektive im Asylverfahren in einen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt hineinwachsen und damit eine gute Bleibeperspektive haben.

### Beispiel Afghanistan: Schutzquote 47,6 %, Bleibewahrscheinlichkeit 91,8 %

Asylsuchende aus Afghanistan stellten im Jahr 2015 die zweitgrößte Gruppe von Asylsuchenden in Deutschland dar. Von ihnen wurden knapp 32.000 Asylanträge gestellt. Davon wurden im vergangenen Jahr knapp 6.000 Asylanträge entschieden. Die Gesamtschutzquote betrug 47,6 % – deshalb wird afghanischen Asylsuchenden von vornherein keine gute Bleibeperspektive zugeschrieben. Allerdings wurden nur 13,7 % (oder 819 Fälle) der Asylanträge abgelehnt. Wo ist der Rest? Es handelt sich um »sonstige Verfahrenserledigungen«, also Rücknahmen oder Einstellungen der Verfahren aus formalen Gründen, ohne dass inhaltlich über die Anträge entschieden wurde. Diese machten 38,6 % (oder 2.305 Fälle) der Entscheidungen aus.

Zugleich gab es im Jahr 2015 gut 6.000 Übernahmearbeiten für afghanische Staatsangehörige im Rahmen des Dublin-Verfahrens an andere Dublin-Mitgliedsstaaten. Man kann also davon ausgehen, dass der ganz überwiegende Teil der formalen Verfahrenserledigungen im Jahr 2015 mit der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaats zu erklären ist. Tatsächlich in einen anderen EU-Staat überstellt wurden jedoch lediglich 166 afghanische Staatsangehörige – das entspricht einer Quote von 2,8 % bezogen auf die Asylentscheidungen. Insgesamt wurden 178 afghanische Staatsangehörige abgeschoben (inklusive der Dublin-Überstellungen), davon neun nach Afghanistan. 309 Personen sind mit einer Rückkehrförderung nach Afghanistan zurückgekehrt.<sup>13</sup>

Unter dem Strich bedeutet dies: Die bereinigte Schutzquote<sup>14</sup> betrug im Jahr 2015 bei afghanischen Asylsuchenden 77,6 %. Wird die Zahl der Entscheidungen in ein Verhältnis mit der Zahl der tatsächlich erfolgten freiwilligen Ausreisen sowie Abschiebungen gesetzt, kann darüber hinaus die »Bleibewahrscheinlichkeit«<sup>15</sup> ermittelt werden. Diese betrug bezogen auf die Zahl der Asylentscheidungen insgesamt sogar 91,8 %.

Zahl der Asylanträge afghanischer Asylsuchender 2015	31.902
Zahl der Entscheidungen	5.966
<b>Gesamtschutzquote</b>	<b>2.842 (47,6 %)</b>
Ablehnungen	819 (13,7 %)
Formale Entscheidungen	2.305 (38,6 %)
<b>Bereinigte Schutzquote</b>	<b>77,6 %</b>
Dublin-Übernahmearbeiten	6.008
Dublin-Überstellungen	166
Abschiebungen (inkl. Dublin-Überstellungen)	178 (davon nach Afghanistan: 9)
Geförderte freiwillige Ausreisen	309
<b>Bleibewahrscheinlichkeit</b>	<b>91,8 %</b>

Ähnliche Schlussfolgerungen lassen sich bei einem näheren Blick auf die offiziellen Statistiken auch in Bezug auf die Herkunftsländer Somalia und Ägypten ziehen:

### Beispiel Somalia: Schutzquote 39,7 %, Bleibewahrscheinlichkeit 91,5 %

Zahl der Asylanträge 2015	5.392
Zahl der Entscheidungen	2.038
<b>Gesamtschutzquote</b>	<b>809 (39,7 %)</b>
Ablehnungen	183 (9 %)
Formale Entscheidungen	1.046 (51,3 %)
<b>Bereinigte Schutzquote</b>	<b>81,6 %</b>
Dublin-Übernahmearbeiten	1.300
Dublin-Überstellungen	147
Abschiebungen (inkl. Dublin-Überstellungen)	174 (davon nach Somalia: 0)
<b>Bleibewahrscheinlichkeit</b>	<b>91,5 %</b>

<sup>11</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 18/7800; Antwort auf Frage 23.

<sup>12</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 18/7625, Antwort auf Frage 20.

<sup>13</sup> Alle Zahlen entnommen aus Auskünften der Bundesregierung sowie Informationen des BAMF: Kleine Anfragen der Fraktion Die Linke, BT-Drucksache 18/7588; BT-Drucksache 18/7625; BAMF: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik 2015.

<sup>14</sup> Bereinigte Schutzquote: Quote, bei der nur die inhaltlichen Entscheidungen berücksichtigt werden, die formalen Entscheidungen also herausgerechnet werden (im vorliegenden Beispiel 2842 von 3661 Entscheidungen).

<sup>15</sup> Bleibewahrscheinlichkeit: Zahl der Entscheidungen abzüglich der tatsächlich erfolgten Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Entscheidungen.

**Beispiel Ägypten: Schutzquote 42,2 %, Bleibewahrscheinlichkeit 96,3 %**

Zahl der Asylanträge 2015	1.077
Zahl der Entscheidungen	864
<b>Gesamtschutzquote:</b>	<b>365 (42,2 %)</b>
Ablehnungen	226 (26,2 %)
Formale Entscheidungen:	273 (31,6 %)
<b>Bereinigte Schutzquote</b>	<b>61,8 %</b>
Abschiebungen (inkl. Dublin-Überstellungen):	32 (davon nach Ägypten: 7)
<b>Bleibewahrscheinlichkeit:</b>	<b>96,3 %</b>

**5. Auch in »Dublin-Fällen« besteht eine hohe Bleibeperspektive**

Selbst bei Asylsuchenden aus den vier »guten« Herkunftsländern greifen noch Einschränkungen. Sie werden vom BAMF nur dann zum Integrationskurs zugelassen, wenn

»keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nach unmittelbar geltenden europäischen Regeln (Dublin III-Verordnung) Deutschland im Einzelfall nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte«.

Es könne

»durch einen vorgezogenen »Dublin-Check« für einen Teil der Asylsuchenden mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) die für die Zulassung zum Integrationskurs erforderliche »gute Bleibeperspektive« früher als bisher beurteilt werden.«<sup>16</sup>

Nach offizieller Auffassung ist die »gute Bleibeperspektive« also vom Ausgang der anfänglichen Zuständigkeitsprüfung im Rahmen eines Dublin-Verfahrens abhängig. Diese Auffassung übersieht jedoch, dass ein »Dublinbescheid« nicht automatisch zu einer Aufenthaltsbeendigung führt und ist statistisch keineswegs gedeckt. Nur in einem Bruchteil der Dublin-Fälle erfolgt nämlich tatsächlich eine Überstellung, wie aus den folgenden Zahlen für das Jahr 2015 hervorgeht:<sup>17</sup>

Übernahmeersuchen an andere Mitgliedsstaaten	44.892
Zustimmungen	29.699
Erfolgte Überstellungen	3.597
<b>Bleibewahrscheinlichkeit in Dublin-Fällen</b>	87,9 % bezogen auf die Zahl der Zustimmungen
	92 % bezogen auf die Zahl der Übernahmeersuchen

Ein »Dublin-Treffer« hat also keineswegs eine geringe Bleibeperspektive zur Folge. Integrationspolitisch ist es somit nicht ansatzweise nachvollziehbar, in Dublin-Fällen die Teilhabemöglichkeiten zu verweigern. Denn die Menschen werden ganz überwiegend bleiben und nach Ablauf der Fristen in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen – mit den entsprechend hohen Anerkennungsquoten.

Die einzige Erklärung für die genannten Einschränkungen ist somit, dass hier entgegen aller Fakten die Fiktion eines funktionierenden Dublin-Systems am Leben erhalten werden soll. Dass viele »Dublin-Fälle« eine sehr gute Bleibeperspektive haben und ihr Ausschluss von den Integrationskursen daher unter integrationspolitischen Gesichtspunkten unsinnig ist, spielt dabei keine Rolle.

**6. Beispiel UMF: Schutzquote 90 %**

Im vergangenen Jahr haben insgesamt 14.439 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) einen Asylantrag gestellt. Das BAMF hat 2.922 Entscheidungen getroffen, dabei 192 Anträge abgelehnt und 101 Verfahren aus formalen Gründen eingestellt (z.B. Rücknahmen). Die Gesamtzahl der positiven Entscheidungen betrug damit 2.629. Dies entspricht einer Gesamtschutzquote von 90 % – im Durchschnitt aller Herkunftsländer.

Für einzelne exemplarische Herkunftsländer ergeben sich folgende Schutzquoten:<sup>18</sup>

Herkunftsstaat	Schutzquote in Prozent	Absolute Zahl
Äthiopien	66,7	8
Guinea	100	12
Somalia	93,1	67
Afghanistan	88,5	361

Die Schutzquote von asylsuchenden UMF liegt somit deutlich über der jeweiligen allgemeinen Schutzquote.

<sup>16</sup> Schreiben des BAMF vom 18.4.2016, abrufbar unter [http://ggua.de/fileadmin/downloads/integrationsgesetz/Antwort\\_BAMF\\_Integrationskurse.pdf](http://ggua.de/fileadmin/downloads/integrationsgesetz/Antwort_BAMF_Integrationskurse.pdf).

<sup>17</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 22.2.2016, BT-Drucksache 18/7625.

<sup>18</sup> BAMF, statistische Daten zu unbegleiteten minderjährigen Kindern (jünger als 18 Jahre), 31.12.2015.

Die Bleibewahrscheinlichkeit liegt nochmals wesentlich über der Schutzquote, da unbegleitete Minderjährige nicht abgeschoben werden und zugleich mit Eintritt der Volljährigkeit selbst bei abgelehnten Asylanträgen häufig ihr Zugang zu einem Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen besteht (z. B. § 25a) oder ein langfristiger Duldungsgrund vorliegt.

Für UMF ist es besonders dramatisch, dass die Zugänge zu Teilhabe und Integration allein vom Herkunftsstaat abhängen und die individuelle Bleibeperspektive vollständig ignoriert wird. Besonders absurde Konsequenzen wird dies haben, wenn ab Inkrafttreten des Integrationsgesetzes der Zugang zur Ausbildungsförderung nach dem SGB III auch für Asylsuchende geöffnet wird – wiederum mit der Einschränkung versehen, dass nur Personen mit »guter Bleibeperspektive« Anspruch auf die Förderung haben. Es ist nach den bisherigen Erfahrungen also davon auszugehen, dass dies Asylsuchenden aus Syrien, Eritrea, Iran und Irak vorbehalten bleiben wird – ungeachtet der extrem hohen Bleibeperspektive junger Menschen aus Staaten wie Afghanistan, Äthiopien oder Somalia.

Zur Veranschaulichung hier ein Beispiel, welches im Mai 2016 von einem Berater geschildert wurde:

### Beispiel aus der Beratungspraxis:

Ein 18-jähriger äthiopischer Flüchtling mit Aufenthaltsgestattung hält sich seit 2014 in Deutschland auf. Sein Asylantrag wurde im Juli 2014 gestellt und die Anhörung erfolgte ebenfalls zu diesem Zeitpunkt. Ein Bescheid des BAMF liegt noch nicht vor. Er hat im Juli 2015 den Hauptschulabschluss erworben und im August 2015 mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine dreieinhalbjährige Ausbildung zum Elektriker begonnen. Ein Antrag auf Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird abgelehnt.

Die Frage des Beraters lautete, wie ein eventueller Widerspruch gegen die Ablehnung der BAB-Leistungen begründet werden könnte. Die Antwort musste leider so ausfallen, dass der junge Mann tatsächlich keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, weil er sich noch im Asylverfahren befindet und nicht zu den Gruppen zählt, denen eine gute Bleibeperspektive unterstellt wird – völlig unabhängig davon, dass er die Dauer seines Asylverfahrens nicht selbst beeinflussen kann und ungeachtet der Tatsache, dass er voraussichtlich viele Jahre, vielleicht sogar sein ganzes Leben, in Deutschland verbringen wird.

Wenn der junge Mann seinen Lebensunterhalt während der Berufsausbildung nicht bestreiten kann, muss er nach der Logik des geltenden Rechts die Ausbildung

abbrechen, um dann Sozialhilfeleistungen zu beziehen. Dies ist der politische Wille der Bundesregierung und der Großen Koalition und daran wird sich auch durch das sogenannte Integrationsgesetz nichts ändern. Politisch gewollt ist, dass Teilhabe für ihn ausgeschlossen wird. Er kann fünf Jahre warten und Hilfstätigkeiten ausüben, erst dann hätte er nach geltendem Recht einen Anspruch auf Ausbildungsförderung.

## 7. Weitgehende Entrechtung bestimmter Gruppen

Das Ziel der gegenwärtigen Politik ist erklärtermaßen das frühzeitige »Fördern und Fordern«<sup>19</sup> – allerdings längst nicht für alle. Die Folge der aktuellen Gesetz- und Verordnungsgebung ist eine Art Dreiklassensystem: In der Hierarchie ganz oben sind die Asylsuchenden aus vier Herkunftsländern, denen eine gute Bleibeperspektive unterstellt wird. Diesen folgt auf mittlerer Ebene eine große Gruppe von Asylsuchenden, deren Bleibeperspektive weder gut noch schlecht ist. Um festzustellen, ob sie in den Genuss bestimmter Rechte kommen, müsste es eine Art Verfahren vor dem Asylverfahren geben, in dem eine Prognose über die Erfolgsaussichten ihrer Asylanträge erstellt wird. Da es ein solches Verfahren nicht gibt, kann diese Gruppe für die Dauer bis zur Entscheidungsfindung des BAMF die neu eröffneten Möglichkeiten der Integration nicht nutzen. Noch härter trifft es aber die auf unterster Ebene eingestufte Gruppe der Asylsuchenden aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die von verschiedenen Teilhaberechten systematisch ausgeschlossen wird. Diese Entrechtung erstreckt sich neben dem Ausschluss der Integration auf verschiedenste Bereiche:

Betroffene haben die Pflicht, dauerhaft in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Teilweise werden die Menschen sogar gezwungen, aus ihren kommunalen Wohnungen in diese Einrichtungen umzuziehen. Kinder werden dadurch aus ihrer gewohnten Umgebung, aus Schule und Kindergarten herausgerissen. In einem besonders erschreckenden Bescheid aus Bayern ist in diesem Zusammenhang sogar von der »Konzentration« der Personen aus sicheren Herkunftsstaaten die Rede:

»Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu konzentrieren. Dies dient unmittelbar der Verfahrensbeschleunigung.«

<sup>19</sup> Eckpunkte Integrationsgesetz des Koalitionsausschusses vom 13.4.2016, abrufbar unter: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Eckpunkte\\_Integration\\_Gesetz.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Eckpunkte_Integration_Gesetz.pdf); vgl. zudem Meldung der Bundesregierung vom 8.7.2016: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-25-integrationsgesetz-beschlossen.html>.

gung und damit dem öffentlichen Interesse an einem möglichst effizienten Einsatz öffentlicher Mittel. Dieser effiziente Mitteleinsatz ist angesichts des massenhaften Zustroms von Ausländern unverzichtbar. Außerdem dient diese Vorgehensweise auch dazu, dem Ausländer möglichst zeitnah Klarheit über seinen Asylantrag zu verschaffen.«<sup>20</sup>

Unter bestimmten Bedingungen unterliegen diese Personen kategorischen Arbeitsverboten.

Gegen Betroffene können Einreisesperren allein aufgrund der Ablehnung ihres Asylantrags verhängt werden. Dies ist möglich, da Asylanträge von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a AsylG als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt werden müssen und das BAMF in solchen Fällen ein Einreiseverbot gem. § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG anordnen kann. Im übrigen werden solche Einreiseverbote wohl flächendeckend ohne erforderliche Ermessensausübung verhängt.<sup>21</sup>

Betroffene werden in der Praxis Asylschnellverfahren unterworfen, bei denen in der Anhörung kaum auf die individuellen Umstände eingegangen wird.

## 8. Bestehende und neue Möglichkeiten für die Sicherung des Bleiberechts

Der Begriff der »geringen Bleibeperspektive« wie auch das Konstrukt der »sicheren Herkunftsstaaten« mit der dazugehörigen systematischen Entrechtung blenden aus, dass Bleibeperspektiven sich völlig unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens und vom Herkunftsland ergeben können: Aus den unterschiedlichsten Gründen wird es auch in Zukunft vorkommen, dass Menschen trotz der ihnen zugeschriebenen »geringen Bleibeperspektive« auf Dauer in Deutschland bleiben.

Zu dieser Erkenntnis war der Gesetzgeber bei früheren Gelegenheiten auch wiederholt selbst gekommen. Entsprechend sieht das Gesetz verschiedene Möglichkeiten eines langfristigen rechtmäßigen Aufenthalts trotz negativen Ausgangs eines Asylverfahrens vor. Beispielhaft seien genannt:

- § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (z. B. wegen der Verwurzelung in Deutschland oder wegen Reiseunfähigkeit);

- § 25a AufenthG für Jugendliche und junge Erwachsene nach vierjährigem Aufenthalt und positiver »Integrationsprognose«;
- § 25b AufenthG für Familien und Einzelpersonen nach sechs- bzw. achtjährigem Aufenthalt, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind;
- § 23a AufenthG nach Ersuchen der Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes.

Besondere Bedeutung zur Entwicklung einer »Bleibeperspektive« wird zukünftig zudem die Duldung für eine Berufsausbildung erhalten. Diese Regelung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG-E) wird nämlich durch das demnächst in Kraft tretende so genannte »Integrationsgesetz« deutlich ausgeweitet:

- Künftig besteht ein Anspruch auf Erteilung der Duldung für die Dauer der Ausbildung, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wird (kein Ermessen mehr).
- Die Altersgrenze von 21 Jahren wird gestrichen;
- Personen aus den sogenannten »sicheren Herkunftsstaaten« sind nicht mehr kategorisch ausgeschlossen, sondern nur noch dann, wenn sie nach dem 31. August 2015 eingereist sind und erstmals registriert wurden, bereits einen Asylantrag gestellt haben und dieser schon abgelehnt wurde.
- Nach Abschluss der Ausbildung besteht künftig ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen Abs. 1a des § 18a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung (kein Ermessen mehr).

Die Anspruchsduldung für die Ausbildung wird in Zukunft somit eine stichtagsunabhängige und ohne Voraufenthaltszeiten geltende Form der Bleiberechtsregelung darstellen.

All das heißt: Aus »geringen Bleibeperspektiven« können oft genug hohe Bleibeperspektiven werden. Der Gesetzgeber selbst hat diese Weichen bewusst im Aufenthaltsrecht eingebaut. Und derselbe Gesetzgeber scheint momentan die Existenz genau dieser Weichen auszublen- den.

<sup>20</sup> Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 27.11.2015; laut dem Bayerischen Flüchtlingsrat wurde die Formulierung in mehreren Bescheiden im November und Dezember 2015 verwendet; s. Bayerischer Flüchtlingsrat vom 18.12.2015, abrufbar bei [www.fluechtlingsrat-bayern.de](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de) unter »Pressemitteilungen«.

<sup>21</sup> Vgl. ANA-ZAR 1/2016, S. 8 mit Hinweis auf entsprechende Textbausteine und Gerüstbescheide, abrufbar unter <http://dav-auslaender-und-asylrecht.de/diverse/ANA-ZAR>.





## Informationsverbund ASYL & MIGRATION

### Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
Tel.: 0721/464729-200,  
E-Mail: [bestellservice@ariadne.de](mailto:bestellservice@ariadne.de)  
Internet: [www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/](http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/)

**[www.asyl.net](http://www.asyl.net)** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**[www.fluechtlingshelfer.info](http://www.fluechtlingshelfer.info)** Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

**[www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Schulungen und Vorträge** Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

